

STATUTEN



Herznach, 14. März 2017

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **frauen Herznach-Ueken** besteht mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er entstand im Jahr 2011 aus dem Zusammenschluss des Frauenbundes Herznach-Ueken und des Landfrauenvereins Herznach-Ueken.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

frauen Herznach-Ueken ist ein Zusammenschluss für Frauen jeden Alters, jeder Nationalität, politisch und konfessionell neutral. Er fördert und unterstützt Frauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Er nimmt Aufgaben wahr zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er fördert Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Grundsatz

Mitglied können alle Frauen werden, welche die Bestrebungen der **frauen Herznach-Ueken** unterstützen.

Art. 4 Beitritt

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Jedes Neumitglied wird an der GV namentlich aufgenommen.

Frauen ab dem 75. Altersjahr werden zu Freimitgliedern. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten und kann auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, welches die Grundsätze und Interessen der **frauen Herznach-Ueken** missachtet.

IV. ORGANE

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der **frauen Herznach-Ueken**. Sie findet ordentlicherweise jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden. Zudem ist eine solche einzuberufen wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor deren Durchführung, und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums. Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich, bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung, an den Vorstand zu richten.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichtes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- f) Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- h) Behandlung von Anfragen aus der Gemeinde, von Institutionen usw.
- i) Beschlussfassung über Neuanschaffungen und ausserordentliche Ausgaben ab Fr. 500.00

Art. 9 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet. Bei Wahlen oder Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese sind:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Aktuarin
- d) Kassierin
- e) Ressortleiterinnen

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Einsetzung eines Co-Präsidiums ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Rücktritte sind dem Vorstand, zuhanden der Präsidentin, 3 Monate vor einer ordentlichen Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die den Versammlungen zu unterbreiten sind
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- d) Führung der laufenden Geschäfte
- e) Erarbeitung des Jahresprogrammes
- f) Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Funktionärinnen bei Bedarf
- i) Der Vorstand/Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Kassierin erstellt die Jahresrechnung
- j) Budget erstellen.

Art. 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Art. 13 Entschädigungen

Die Mitwirkung im Vorstand des Vereins erfolgt ehrenamtlich, Spesen und Sitzungsgelder werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement dazu.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V. FINANZEN

Art. 15 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- c) Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden
- d) dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 16 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, die über die Beitragspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenänderung, Vereinsauflösung

Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen den politischen Gemeinden Herznach und Ueken zur Verwaltung übergeben bis ein neuer Verein mit denselben Zweckbestimmungen gegründet wird. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung ist das Vermögen für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

Art. 20 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2017 angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

frauen Herznach-Ueken

Daniela Schmid
Co-Präsidentin

Jolanda Bolliger
Co-Präsidentin

Herznach, 14. März 2017